

99050051001000, 99050051001000

Schädlingsbekämpfung von Wirbeltieren, Erlaubnis für gewerbsmäßiges Töten oder Betäuben beantragen

Heruntergeladen am 14.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/218499286/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99050051001000, 99050051001000
Leistungsbezeichnung I	Schädlingsbekämpfung von Wirbeltieren, Erlaubnis für gewerbsmäßiges Töten oder Betäuben beantragen
Leistungsbezeichnung II	Schädlingsbekämpfung von Wirbeltieren, Erlaubnis für gewerbsmäßiges Töten oder Betäuben beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Gewerbe (050)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	02.10.2024
Fachlich freigegeben durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/_4.html https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Verbraucherschutz/Dateien/Gebuehren/Teil_C_ThuerVwKostO_TMASGFF_konsolidiert.pdf https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_11.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_18.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/_21.html https://www.gesetze-im-internet.de/tierschlv_2013/_4.html https://www.tmasgff.de/fileadmin/user_upload/Verbraucherschutz/Dateien/Gebuehren/Teil_C_ThuerVwKostO_TMASGFF_konsolidiert.pdf
Teaser	Sie bekämpfen gewerbsmäßig Wirbeltiere als Schädlinge? Dann benötigen Sie eine tierschutzrechtliche Erlaubnis der zuständigen Stelle.
Volltext	Wenn Sie gewerbsmäßig Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen wollen, benötigen Sie vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit eine tierschutzrechtliche Erlaubnis der zuständigen Stelle. Um eine Erlaubnis zu erhalten, müssen Sie Ihrem Antrag gegebenenfalls auch Sachkundenachweise der

Modul

Sachverhalt

Person(en) beifügen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten.

Die berufsmäßige Ausübung schließt die regelmäßige nebenberufliche Durchführung dieser Tätigkeiten ein. Gewerbsmäßig ist die Tätigkeit, wenn sie selbständig, planmäßig, fortgesetzt und mit der Absicht der Gewinnerzielung ausgeübt wird.

Sie dürfen die Tätigkeit aufnehmen, sobald Ihnen die Erlaubnis erteilt wurde.

Erforderliche Unterlagen

- Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge
 - Angaben zu betroffenen Tieren
 - Sachkundenachweis
 - gegebenenfalls Auszug aus dem Gewerbezentralregister
 - verantwortliche Personen
 - Führungszeugnis
 - Vorrichtungen und Stoffe, die Anwendung finden sollen

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Behörde.

Voraussetzungen

- Sie (beziehungsweise die verantwortliche Person) müssen nachweisen, dass Sie die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzen.
 - Nachweis der Sachkunde für die Tiere sowie Betäubungs- und Tötungsmethoden, die im Antrag genannt werden
 - Bestimmte Berufsabschlüsse sowie eine erfolgreich abgelegte Jäger- oder Fischerprüfung dienen ebenfalls als Sachkunde (beim Beantragen der Erlaubnis gegebenenfalls anfragen und entsprechende Dokumente bereithalten).
 - Sie müssen Angaben zu der Art der betroffenen Tiere machen.
 - Die von Ihnen zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen müssen

Modul	Sachverhalt
	für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierart geeignet sein und im Antrag angegeben werden.
Kosten	Gebühr: 27€ - 500€
Verfahrensablauf	• Einreichen aller erforderlichen Unterlagen nebst Antrag bei der zuständigen Behörde • Überprüfung dieser auf Vollständigkeit und persönliche Voraussetzungen • Gegebenenfalls Mitteilung der zuständigen Behörde über die Notwendigkeit eines Fachgesprächs zum Nachweis der für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten • Gegebenenfalls Anforderung zusätzlicher Unterlagen • Vereinbarung eines Vor-Ort-Termins und Überprüfung der für die Ausübung der beabsichtigten Tätigkeit erforderlichen tierschutzrechtlichen Anforderungen • Sie erhalten die Erlaubnis, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	Bitte erkundigen Sie sich rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde nach den genauen Anforderungen. Sie benötigen die Erlaubnis der zuständigen Behörde vor Aufnahme Ihrer Tätigkeit. Üben Sie die Tätigkeit ohne die erforderliche Erlaubnis aus, handeln Sie ordnungswidrig.
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung zu Ihrem Antrag beziehungsweise gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung stehen Ihnen die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfügung (Widerspruch, gegebenenfalls Klage vor dem Verwaltungsgericht).

Modul

Sachverhalt

Kurztext

- Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Bekämpfung von Wirbeltieren als Schädlinge Erteilung
 - wer gewerbsmäßig Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen möchte, benötigt vor Aufnahme der Tätigkeit eine Erlaubnis der zuständigen Stelle.
 - um eine Erlaubnis zu erhalten, müssen dem Antrag ggf. auch Sachkundenachweise der Personen beigefügt werden, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere zum Zweck des Tötens betäuben oder töten
 - die Erlaubnis wird von der zuständigen Stelle erteilt,
 - nachdem die erforderlichen Unterlagen und der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis eingereicht wurden,
 - die zuständige Stelle die Unterlagen mit dem Ergebnis geprüft hat, dass die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen
 - die Tätigkeit darf aufgenommen werden, sobald die Erlaubnis erteilt wurde
- zuständig: Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem/der die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Bitte wenden Sie sich an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem/der die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Formulare

Ursprungsportal

Vertebrate pest control, applying for a permit for commercial killing or stunning, Schädlingsbekämpfung von Wirbeltieren, Erlaubnis für gewerbsmäßiges Töten oder Betäuben beantragen